



STATUTEN

1. NAME UND ZWECK

a) **Name**

Unter dem Namen Seniorenverein Binningen, gegründet 1906 als Altersverein Binningen und Umgebung, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Binningen. Die Namensänderung wurde an der GV vom 10. Februar 2007 beschlossen.

b) **Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er dient der Förderung zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Beziehungen, vorwiegend der älteren Generation. Es werden jährlich wiederkehrende Anlässe organisiert. Er ist Mitglied des Kantonalverbandes der Altersvereine Baselland.

2. MITGLIEDSCHAFT

a) Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts. Alle haben die gleichen Rechte und Pflichten.

b) Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen und wird vom Vorstand geprüft und schriftlich bestätigt. Dabei werden die Statuten abgegeben. Die Namen der neuen Mitglieder sind an der folgenden Generalversammlung bekannt zu geben.

c) Beitragsfrei sind

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die das 85. Altersjahr erreicht haben und mindestens 15 Jahre Beitrag bezahlt haben
- Vorstandsmitglieder

d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste im Verein an der Generalversammlung ernannt"

e) Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod
- mittels schriftlich eingereicherter Austrittserklärung

wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem der nachstehenden Gründe beschliesst:

- der Jahresbeitrag wurde trotz Mahnung nicht beglichen

- unehrenhaftes Benehmen oder bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten

3. ORGANISATION

a) **Generalversammlung**

- Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand rechtzeitig einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter der Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Die ordentliche GV genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Abrechnung des Kassiers und den Antrag der Rechnungsrevisoren.
- Anträge von Mitgliedern oder Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

b) **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder, und zwar:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär/Aktuar
- Beisitzer

Ausser dem Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.

c) **Wahlen**

- Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (in Jahren mit gerader Zahl).
- Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers erfolgen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder werden kollektiv gewählt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Generalversammlung für
- die restliche Amtszeit bestätigt werden,

d) **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- Der Präsident führt die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen und vertritt den Verein nach aussen. An der Generalversammlung legt er einen Jahresbericht vor. Bei Stimmengleichheit hat er Stichtscheid.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und hat ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.
- Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich.

- Der Sekretär/Aktuar erledigt die Korrespondenz, Protokolle und Mutationen.
- Die Beisitzer helfen den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär/Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Der Kassier und der Präsident haben über die Postkonti Einzelunterschrift und über die Bankkonti Kollektivunterschrift.
- Beschlussfähig ist der Vorstand durch einfaches Mehr, sofern zwei Drittel des Vorstandes mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten anwesend sind.
- Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und erhalten eine entsprechende Spesenentschädigung.

4. FINANZEN

- a) Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und andren Einkünften.
- b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der GV für das folgende Jahr festgelegt.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, Jede Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- d) Für die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kantonalverband haftet der Verein zum Zeitpunkt der Forderung nur in der Höhe des Verbandbeitrages. Es kann nicht auf die Vereinsmitglieder zu rückgegriffen werden

5. VERSICHERUNG

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Beschädigungen etc., die während eines Vereinsanlasses stattfinden. Jedes Mitglied ist selbst für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

6. KONTROLLSTELLE

- a) Als Rechnungsrevisoren amtieren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus, das Ersatzmitglied rückt nach und wird mittels Nachwahl ersetzt, wobei der ausgeschiedene Revisor wiedergewählt werden kann.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Das Vereinsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung
- b) Beim Ableben eines Mitgliedes wird, sofern die Vereinszugehörigkeit mehr als fünf Jahre gedauert hat, ein Blumengruss gestiftet.
- c) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch Mitglieder gewillt sind, den Verein statutengemäss aufrecht zu erhalten und ein funktionsfähiger Vorstand vorhanden ist
- d) Ein bei einer Vereinsauflösung allfälliges Vereinsvermögen und Inventar wird solange der Einwohnergemeinde Binningen zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet und in Binningen domiziliert ist. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein in Binningen gegründet, soll die Gemeinde Binningen das Vermögen einer sozialen Institution ihrer Wahl übergeben und das Inventar dem Ortsmuseum.
- e) Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 12. September 2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
- f) Die Statuten vom 12. März 2014 sind hiermit aufgehoben

Binningen, 12. September 2020



Paul Eichenberger
Präsident



Bruno Ernst
Vizepräsident